

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### Bekämpfung der Obdachlosigkeit in der Gemeinde Bern.

(Vom 17. Oktober 1919.)

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 be-  
treffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des  
Bundesrates und einem Gesuch des Gemeinderates von Bern  
entsprechend,

beschliesst:

1. Die Gemeinde Bern wird ermächtigt, zu verfügen, dass  
Personen und Familien, deren Mietvertrag auf 1. November 1919  
abläuft, und die bis dahin kein anderes Obdach gefunden haben,  
vorläufig in den gemieteten Wohnräumen verbleiben können.

Zur Anordnung solcher Verfügungen ist der Gemeinderat  
oder eine andere von ihm zu bezeichnende Behörde oder Amts-  
person zuständig.

2. Eine Verfügung nach Ziffer 1 darf nur von Fall zu Fall  
auf Grund einer Prüfung der Umstände und nach Anhörung  
beider Mietparteien getroffen werden.

Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob infolge der Verfügung  
neue Mieter der Wohnräume obdachlos werden, und die Ver-  
fügung gegebenenfalls auf diese auszudehnen; eine Verfügung  
soll unterbleiben, wenn sie nicht getroffen werden kann, ohne  
dass andere Personen dadurch obdachlos werden.

Wird eine Verfügung getroffen, so gilt der Mietvertrag als  
für die Dauer ihrer Wirksamkeit verlängert.

3. Beim Wegfall der Gründe, die zu der Verfügung ge-  
führt haben, oder bei Veränderung der Umstände ist die Ver-  
fügung von Amtes wegen oder auf Verlangen eines Beteiligten  
aufzuheben oder entsprechend abzuändern.

4. Die Gemeinde haftet den Vermietern für den ihnen aus  
den getroffenen Verfügungen erwachsenden Schaden, der im  
Streitfall durch den Richter zu bestimmen ist.

5. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 17. Oktober 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Steiger.



## **Bundesratsbeschluss betreffend Bekämpfung der Obdachlosigkeit in der Gemeinde Bern. (Vom 17. Oktober 1919.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.10.1919
Date	
Data	
Seite	257-257
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 294

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.